



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 26.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/003 II#0609

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG Antrag vom 5. November 2020**

BEZUG Anfrage: Überwachungsstaatliche Tendenzen - Steuer ID für Rentenübersicht -
datenschutzrechtliche Prüfung



auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 5. November 2020 ergeht folgender

BESCHEID

Ich gebe Ihrem Antrag nicht statt.

Begründung:

In Ihrer Mail vom 5. November stellen Sie folgenden Antrag nach § 1 Abs. 1 IFG an unser Haus: „Zur Veröffentlichung geeignete Dokumente bei noch laufenden Prozess in der Sache „Datenschutzrechtliche Prüfung – Steuer ID für Rentenübersicht“ (s.o.) sukzessive im Rahmen Einfacher Anfragen bereitzustellen.“

„Amtliche Informationen“ i. S. d. IFG sind nur vorhandene, nicht erst künftig entstehende Informationen. Eine amtliche Information ist i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG (und des § 1 Abs. 1 S.1 IFG)



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

vorhanden, wenn sie bzw. ihr Informationsträger für eine gewisse Dauer, jedenfalls zum Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang, bei der informationspflichtigen Stelle vorliegt, (Friedrich Schoch, IFG, Kommentar, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 38 und 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit, Tz 5.13.1, S. 94).
Ein Antrag auf „Informationszugang im Abonnement“ ist damit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

